

## Raumordnung und Föderalismus

### Im Interesse des Gemeinwohls

# Raumordnung und Föder

Friedrich Schindegger

Hier ist nicht der Ort, in die politische Föderalismusdiskussion eintretend Partei zu ergreifen. Diese beschränkt sich weitgehend auf die Machtdimension und reduziert die Sachdimension auf ihre Instrumentalisierung für angestrebte Verschiebungen in den wechselseitig verknüpften politischen Abhängigkeiten zwischen den Ebenen Gemeinde, Land, Bund. Hier soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass zwischen Raumordnung und Föderalismus eine enge Beziehung besteht, die bisher nicht thematisiert worden ist.

Es ist nicht ganz einfach, den in Österreich real existierenden Föderalismus zu beschreiben. Das politische Gestaltungsprinzip für einen stufenweisen Staatsaufbau, in dem eigenständige Wirkungsbereiche den drei Ebenen Gemeinde, Land, Bund zugeordnet sind, hat im politischen Alltag Österreichs ziemliche Deformationen erfahren. So beschränkt sich auch die aktuelle Föderalismusdebatte auf rein machtpolitische Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern, v.a. in den Bereichen Schulwesen, Krankenanstalten sowie Verwaltungsreform. Dabei besteht der Verdacht, dass mit den beiderseits geforderten Veränderungen der Sachzuständigkeiten lediglich die von den jeweiligen Interessengruppen beherrschten Machtbereiche erweitert werden sollen.

Gefördert durch Kompetenzzersplitterung, Unklarheiten in der Kompetenzabgrenzung sowie Unterentwicklung koordinativer und kooperativer Mechanismen<sup>1</sup> hat sich ein Netzwerk wechselseitig verknüpfter politischer Abhängigkeiten zwischen den drei Machtebenen herausgebildet. In einem System von Mehrfachrollen und gegenseitiger personeller Unterwanderung lassen sich Junktimierungen jeglicher Art trefflich gestalten. Diesem unübersichtlichen Netz fehlt die klare Differenzierung von sowie die Auseinandersetzung mit den legitimen Interessen der verschiedenen räumlichen Ebenen. Die verwirrende Kompetenzlage wird dabei nicht als Problem erkannt, sondern bildet gerade die willkommene Arena für machtpolitische Spiele zwischen verschiedenen Planungsträgern. Das

# alismus: potenzielle Verbündete

kann sogar bis zu einer völligen Umkehrung der normalen hierarchischen Logik von Gesetz, Verordnung und Projektgenehmigung gehen. So wurde im Streitfall des Semmering-Basistunnels in Niederösterreich das (Landes-)Naturschutzgesetz mehrfach abgeändert, um damit die eisenbahnrechtliche Trassengenehmigung seitens des Bundes zu unterlaufen.<sup>2</sup> In einem solchen System muss der sooft beschworene Konsens aller Beteiligten – vor bzw. anstatt einer transparenten Sachauseinandersetzung – geradezu als Drohung erscheinen.<sup>3</sup>

## Föderalismus original

Ein föderativer Staatsaufbau ist dadurch gekennzeichnet, dass die einzelnen Gliedstaaten im Verhältnis zum Gesamtstaat über eine mehr oder weniger große Selbstverwaltung (Autonomie) verfügen. Als politisches Ordnungsprinzip zielt Föderalismus also darauf ab, Einheit mit Vielfalt zu verbinden.<sup>4</sup> Argumentiert wird der föderative Staatsaufbau häufig mit dem aus der katholischen Soziallehre stammenden Subsidiaritätsprinzip. Dieses Prinzip besagt, dass jede gesellschaftliche und staatliche Tätigkeit ihrem Wesen nach subsidiär (unterstützend und ersatzweise eintretend) sei, die höhere staatliche oder gesellschaftliche Einheit also nur dann helfend tätig werden und Funktionen der niederen Einheiten an sich ziehen darf, wenn

deren Kräfte nicht ausreichen, diese Funktionen wahrzunehmen.<sup>5</sup> Das Subsidiaritätsprinzip hat inzwischen auch in das EU-Recht Eingang gefunden.<sup>6</sup> In der Regel wird das Subsidiaritätsprinzip – in Anwendung auf den Staatsaufbau – als Argument dafür herangezogen, dass übergeordnete Gebietskörperschaften (Land oder Bund) nur jene Aufgaben ausführen sollen, deren Durchführung die untergeordneten Einheiten (Land oder Gemeinde) nicht realisieren können. Das heißt jedoch, dass in letzterem Fall diese Aufgaben dann auch tatsächlich der jeweils größeren Gebietskörperschaft zuzuordnen sind. Sei es, dass sie aus sachlogischen Gründen nur überörtlich erfüllbar sind (inkl. z.B. Kontrollfunktionen) bzw. die jeweils untere Ebene aus anderen (etwa Konkurrenz-)Gründen damit überfordert ist.<sup>7</sup>

## Der österreichische Verfassungskompromiss

Für die grundsätzliche Legitimation des Föderalismus als „staatstragendes“ Prinzip der Republik Österreich kommt der Rolle der Bundesländer bei der Gründung der Republik nach dem Ersten Weltkrieg wie auch bei der Wiedergründung nach dem Zweiten Weltkrieg große Bedeutung zu. In beiden Fällen waren die *Länderkonferenzen* ausschlaggebend für die aktuelle föderative Struktur der Republik Österreich. „Der österreichische

Bundesstaat war ein Verfassungskompromiss zwischen den beiden maßgeblichen politischen Lagern in den Jahren 1919/1920. Während die Sozialdemokraten die Schaffung eines straffen Zentralstaates befürworteten, präferierten die Christlichsozialen die Schaffung eines Bundesstaates. Das Resultat war ein politisches System, das zwar alle Merkmale eines Bundesstaates aufweist, jedoch mit einem hohen Zentralisierungsgrad.“<sup>8</sup> „Kein *common sense* besteht hinsichtlich der Bewertung dieses Zustands in die Richtung, dass eine Stärkung der föderalen Struktur oder seine Schwächung sinnvoll ist, wobei in der Staatsrechtslehre eine kritische Haltung gegenüber der Leistungsfähigkeit des Bundesstaates in Österreich insgesamt überwiegen dürfte. Dabei dient nicht zuletzt auch die Einbindung Österreichs in die Europäische Union, die auch die Landesrechtsordnungen unter einen Umsetzungszwang und Harmonisierungsdruck setzt, als Argumentationstopos, der die Zukunft des föderalen Systems kritisch sieht.“<sup>9</sup> Dass es bei der staatsrechtlichen Verwirklichung des Föderalismus eine erhebliche Bandbreite für die Ausprägung eines Bundesstaates gibt, zeigt der Vergleich zwischen den drei föderalistischen Nachbarländern Schweiz, Deutschland und Österreich. Das vergleichsweise höchste Maß an Eigenständigkeits kommt den Schweizer

Kantonen zu – dort im Übrigen auch den Gemeinden (inkl. Steuerhoheit). Auch die deutschen Bundesländer – von denen drei jeweils mehr Einwohner als Österreich haben – verfügen über mehr Kompetenzen. Österreich kann im Vergleich dazu als ein zentralistischer Bundesstaat bezeichnet werden, was allerdings gerade nicht für die Raumordnung gilt.

### Gescheiterte Reformbemühungen

Der fehlende Grundkonsens zeigte sich deutlich auch in den jüngsten Bemühungen um eine Verfassungsreform. Der vom *Europäischen Verfassungskonvent* ausgelöste Österreich-Konvent legte im Februar 2005 (während der Regierung Schüssel II) einen umfassenden Bericht vor. Die darauf folgenden Beratungen in einem Parlamentsausschuss brachten kein Ergebnis. Die Regierung Gusenbauer setzte im Februar 2007 eine Expertengruppe ein, deren Vorschläge für eine Bundesstaatsreform (vom März 2008) nicht weiter verfolgt worden sind. Das Regierungsprogramm der Regierung Faymann vom Dezember 2008 enthält eine neuerliche Auflistung von *Vorhaben im Rahmen der Staats- und Verfassungsreform*. Seit Juli 2009 laufen dazu Beratungen im Parlament. Dabei fällt auf, dass die mit der räumlichen Organisation von Politik besonders eng verflochtene Raumordnung in der gesamten Dis-

kussion überhaupt nicht vorkommt.<sup>10</sup> Zwei Umstände könnten dafür verantwortlich sein: (1) Von „außen“ kommt der Raumordnung nur ausnahmsweise politische Aufmerksamkeit zu.<sup>11</sup> (2) Von „innerhalb“ der *Community* der für die Raumordnung tätigen Forscher, Planer und Verwaltungsangehörigen kommt m.E. deshalb keinerlei Beitrag oder Positionierung, weil alle in Frage kommenden Personen ihrer Tätigkeit entweder direkt oder indirekt im politischen Auftrag nachgehen und sich Widerspruch nicht leisten zu können glauben – oder auch nicht wollen, zumal ein solcher angesichts von (1) auch kaum Aufmerksamkeit erhalten würde. Das Ergebnis ist totaler Stillstand.

### Raumordnung auf den Ebenen ...

Raumordnung „zielt auf die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles“.<sup>12</sup> Das Gemeinwohl liefert also die zentrale Legitimation für die Raumordnung. Wie dieses im Raum umzusetzen ist, sollte Raumplanung auf den Ebenen Gemeinde, Region bzw. Land zeigen.

### Lokal

Schon auf der lokalen Ebene sollte es einsichtig sein, dass Gemeinwohl ganz offensichtlich nicht die Summe aller Einzelinteressen ist. Wird die örtliche Raumplanung bloß als Kodi-

fizierung der Nutzungsinteressen der Liegenschaftseigentümer verstanden, ergeben sich daraus in aller Regel Siedlungs- und Nutzungsstrukturen, welche

- die Verschwendung öffentlicher Mittel für teure Erschließungssysteme,
- den Verlust künftiger Raumreserven,
- die Vergeudung vorhandener Potenziale für höherwertige Nutzungen und
- Umweltbelastungen durch vermeidbare Verkehrserzeugung mit sich bringen.

Die *bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles* erfordert die Rahmensetzung für bestimmte Nutzungsarten, die Freihaltung von Grünräumen, von Verkehrsstrassen, die Vorschreibung bestimmter Bebauungsdichten und Bautypen usw. Mit jedem Grundstück, mit jedem Standort, ist also nicht nur ein individuelles Interesse verbunden, sondern grundsätzlich auch ein Gemeinwohlinteresse, gleichsam als Folie darüber, das die Qualitätssicherung der Lebenswelt im lokalen Maßstab im Auge hat. Im Sinne des Föderalismus trifft es sich gut, dass die politische Verantwortung laut Verfassung dafür primär bei den lokalen Gebietskörperschaften, den Gemeinden liegt; primär deshalb, weil das Land als übergeordnete Gebietskörperschaft für die Einordnung der gemeindlichen Planungen in den

regionalen Lebensraum verantwortlich ist und gegenüber den Gemeinden als Aufsichtsbehörde fungiert.

### Regional

Es sollte ja einleuchten, dass die Summe der Gemeindeinteressen nicht das Regional- und Landesinteresse darstellt; ebenso, dass etwa die Entscheidung über die Standorte für überörtliche Infrastruktureinrichtungen (höhere Schulen, Krankenanstalten), die Freihaltung von regional bedeutsamen Leitungs- und Verkehrsstrassen, von Grünzonen oder Seeufern sowie die Organisation des öffentlichen Verkehrs v.a. für die regionalen Arbeitsmärkte nicht einem *Wettbewerb der Gemeinden* überlassen werden sollte. Wiederum kann es als Vorteil des österreichischen Föderalismus gesehen werden, dass es für diese Berücksichtigung des Gemeinwohls im überörtlichen Maßstab eine eindeutige Zuständigkeit, nämlich die der Länder, gibt.<sup>13</sup>

### National

Mit der in der Verfassung fehlenden Verantwortung der Bundesregierung für Raumentwicklungspolitik zeigt sich eine fatale Lücke – paradoxerweise ganz im Gegensatz zum „hohen Zentralisierungsgrad“<sup>7</sup> des österreichischen Föderalismus. Der Bundesgesetzgeber hat bisher auf Regelungen für Planungen wesentlicher raumwirk-

samer Maßnahmen bzw. Anlagen im eigenen Zuständigkeitsbereich verzichtet. Er ist hinsichtlich dieser Aktivitäten auch an keine gesetzlich festgelegten Ziele der Raumordnung gebunden. Was es an derartigen Planungen gibt, kann im Bezug auf Maßstab, Zeithorizont und Verbindlichkeit mit den Raumplänen der Länder nicht korrespondieren. Auf der gesamtösterreichischen Ebene fehlt eine gesetzliche Verpflichtung zur Fachplanung jenseits der unmittelbaren Projektplanungsebene. Immer wieder wird die lange Erfahrung aktualisiert, dass verbindliche Festlegungen etwa bezüglich der Verkehrsnetze (Bahn, Autobahnen und Schnellstraßen) nur und erst mit der Genehmigung zum Bau von Projektabschnitten zu erheblichen Problemen im Abstimmungsprozess der verschiedenen Planungsträger führen (müssen). Das Gleiche gilt natürlich auch für überregionale Leitungsnetze und Energieversorgungsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen für gefährliche Abfälle usw. Außerdem tritt der Bund in seiner Rolle als Grundstückseigentümer bzw. als Betreiber öffentlicher Einrichtungen (z.B. Kasernen, Höhere Schulen, Bahnhofsanlagen) auch noch als lokaler Akteur auf. Auch in diesen Rollen ist der Bund an keine der Plänen der Raumordnung adäquaten Planungspflichten gebunden. Im Rahmen der Österreichischen

Raumordnungskonferenz (ÖROK), der zuständigen gemeinsamen Plattform aller Gebietskörperschaften, kann die unkoordinierte Praxis der Raumentwicklungspolitik bestenfalls vergleichend dargestellt, aber nicht harmonisiert werden.

### Europäisch

Die fehlende Raumplanungsverantwortung – und dementsprechend auch eine nicht kalkulierbare Raumentwicklungspolitik – auf Bundesebene hat aber auch Konsequenzen für die europäische Ebene. Für die Wahrnehmung österreichischer Interessen im Rahmen der europäischen Raumentwicklungspolitik der EU – immerhin ist damit das zweitgrößte Budget der EU verbunden – verfügt die Republik auf gesamtstaatlicher Ebene über keine Zuständigkeit und damit auch über keine politische Verantwortung für den *Territorialen Zusammenhalt*, der im Vertrag von Lissabon zu einer „von der Union mit den Mitgliedsstaaten geteilten Zuständigkeit“ erklärt wird.

### Aktuelle Disfunktionalitäten

Betrachtet man die österreichische Kompetenzverteilung mit Blick auf ihre Funktionalität für die Raumordnung, so fallen einige Defizite und Widersprüche auf. Dazu gehören u.a.:

– Lokale Probleme erreichen vielfach eine regionale Dimension (Siedlungsentwicklung, technische und sozia-

le Infrastruktur, öffentlicher Verkehr u.ä.m.) verlangen Kooperation, v.a. in Stadtregionen. Das braucht Anstoß und Unterstützung der Gemeinden durch das Land.

– Der Bund finanziert über den Umweltfonds z.T. horrenden Erschließungskosten für zersiedelte Strukturen mit, ohne steuernden Einfluss darauf nehmen zu können.

– Neun Raumordnungsgesetze mit unterschiedlichen Widmungskategorien<sup>14</sup> führen zu neun verschiedenen Kombinationen mit Bundesrecht (bezüglich Verkehrsstrassenfestlegung, Gewerbe-, Wasser-, Forstrecht usw.), im übrigen auch mit neun verschiedenen (Landes-)Naturschutzgesetzen. Dies kann nicht durch unterschiedliche regionale Erfordernisse gerechtfertigt werden.

– Die Landesregierungen betrachten es als Teil ihrer politischen Disposition, ob und wo die im jeweiligen (Landes-)Gesetz vorgesehenen überörtlichen Planungsinstrumente überhaupt anzuwenden sind.

– Raumordnungspolitische Zielbestimmungen der für die Siedlungsentwicklung maßgebenden Wohnbauförderung fehlen.

– Räumliche Zielbindungen für die EU- und nationalen Regionalförderungen fehlen.

– Verbindlicher Bundesverkehrswegeplan bzw. Netzplan für überregionale Versorgungsleitungen fehlen.

– Fehlende Rahmennaturschutzplanung (keine nationale Verantwortung für Nationalparks und Natura 2000, auch gegenüber supranationalen Institutionen)

– Die Außenvertretung in raumentwicklungspolitischen Angelegenheiten in der EU erfolgt durch das Bundeskanzleramt mangels Kompetenz in der Rolle als (geduldeter) „verlängerter Arm“ von neun Landesregierungen.

### Neue Anforderungen

Abschließend ein Blick über die nationalen Grenzen hinweg.<sup>15</sup> Aus der zunehmenden *Europäisierung* der Raumentwicklungspolitik ergeben sich neue Bezüge zum Föderalismus, die noch mehr zu beachten sein werden. Das soll anhand von zwei aktuellen Konzepten und Instrumenten dargestellt werden. So beschreibt *Regional Governance* einen von der europäischen Regionalpolitik favorisierten Steuerungsansatz, der öffentliche und private Akteure in einem nicht-hierarchischen Verbund zu Partnern einer positiven regionalen Entwicklung machen soll. Wenn es dazu heißt: *“successful regional policy governance lies in the delegation of political and economic power to sub-national levels: from a political point of view it brings decision-making “closer to the people” and, from an economic point of view, it allows regions to develop their own competitive advantages within their*

*own environments*“<sup>16</sup>, dann ist klar, dass föderalistische Staatsstrukturen dem grundsätzlich entgegenkommen. Ebenso verhält es sich mit dem in der *Territorialen Agenda der EU* (2007) eingeführten Konzept des *Territorial capital*. Es bedeutet, dass jede Region ihr eigenes, territorial spezifisches, soziales, humanes oder technisches Potenzial besitzt und dies im Sinne einer endogenen Entwicklung optimal zu nutzen ist (OECD, 2001).

### Resümee

Für eine tatsächlich föderalistische Raumentwicklungspolitik braucht es – insbesondere im Verhältnis zwischen Bund und Ländern

– eine funktionsgerechte Zuweisung der Kompetenzen (= Verantwortung!) nach der Sachlogik der Aufgaben,  
– Abstimmungsregeln,  
– gegenseitige Kontrolle<sup>17</sup>.

Der auf mehrere räumliche Maßstabsebenen bezogene Anspruch der Raumordnung als räumliche Gemeinwohlvorsorge ergibt sich aus den funktionellen bzw. lebensweltlichen Zusammenhängen im Raum. Eine föderalistische Staatsorganisation hilft ihrerseits räumlich bezogene Eigenständigkeit zu berücksichtigen, in dem sie Teilgebiete des Staates mit eigenständigen Entscheidungsbefugnissen bzw. Mitwirkungsrechten ausstattet. Aber nur, wenn dabei die Prinzipien der o.a. *checks and balances*

verfolgt werden, kann diese Affinität von Raumordnung und Föderalismus gegenseitig fruchtbar gemacht werden. Die gegenwärtige österreichische Staatsorganisation mit ihrem von Anfang an unausgegorenen – und inzwischen nachgewiesenermaßen auch für die Raumordnung disfunktionalen – Mix aus föderalistischen und zentralistischen Elementen stellt dafür eher ein Handikap dar.

Föderalismus und Raumordnung können grundsätzlich als Verbündete gedacht werden. Dementsprechend könnten sich Protagonisten beider Systemkonzepte – im Sinne eines im Raum nach dem Subsidiaritätsprinzip zu entwickelnden Gemeinwohls – wechselseitig unterstützender Argumente aus der jeweils anderen Perspektive bedienen. ┘

<sup>1</sup> Bußjäger, Peter (2000): Beispiel Raumordnung: Skizzen einer modernen Aufgabenentflechtung. In: RAUM 39, S. 27 ff. Der Autor sieht „Raumordnung als Paradigma der Strukturprobleme der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung“.

<sup>2</sup> Damit zeigt sich auch im Bereich der Raumentwicklungspolitik der m.E. generell zu beobachtende Trend zur Umkehrung des Ziel-Mittel-Verhältnisses in der Politik. Nicht Ziele sind es, denen sich eine Politik mit ihrem Instrumentarium verpflichtet, sondern Ziele werden disponibel und zum Instrument einer ausschließlich machtorientierten Politik.

<sup>3</sup> Wenn überhaupt, ist er offenbar nur um den Preis unverbindlicher und folgenloser Kompromissformeln möglich, wie das Beispiel der Österreichischen Raumentwicklungskonzepte der ÖROK zeigt.

<sup>4</sup> Weiss, Jürgen (1993): Die Subsidiarität zwischen Bund und Ländern nach Österreichischem Verfassungsrecht. In: Merten, Detlef (Hrsg.). Die Subsidiarität Europas. Berlin: Duncker & Humblot.

<sup>5</sup> Brucks, Werner (1997): Subsidiarität, Definition und Konkretisierung eines gesellschaftlichen Strukturprinzips. [http://socio.ch/demo/t\\_wbrucks.htm](http://socio.ch/demo/t_wbrucks.htm)

<sup>6</sup> Artikel 5 des EG-Vertrages: „In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedsstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.“

<sup>7</sup> Das von Landeshauptleuten gerne vorgetragene Pauschalargument, dass Probleme in der Nähe der Bürger am besten gelöst werden können, stellt in dieser Allgemeinheit eine Leerformel dar. Es ist offensichtlich, dass es eben Probleme gibt, die besser oder nur auf der nächsthöheren Ebene lösbar sind.

<sup>8</sup> Bußjäger, Peter (2005): Bundesstaatsreform ja, aber welche? Modelle für die Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 2005/3, S. 213

<sup>9</sup> ebd. S.212

<sup>10</sup> Im Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt (Stand 11. März 2008) scheint der Begriff Raumordnung nur und vollkommen unverändert bei den „Landessachen in Gesetzgebung und Vollziehung“ auf (<http://www.parlament.gv.at>).

<sup>11</sup> Ausnahmen bilden Instrumentierungen für politische Zwecke, wie z.B. Minarettverbote; vgl. auch Beitrag des Autors „Klientelpolitik und politische Sondermülldeponie. Raumordnung an der politischen Leine“ in RAUM 77.

<sup>12</sup> Als Beispiel die Definition im Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, § 1 Abs. 1.

<sup>13</sup> Sie geht auf ein Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis aus dem Jahre 1954 zurück, das sich auf die sogenannte Generalklausel bezieht, nach der „eine Angelegenheit (, die) nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder (verbleibt)“. Art. 15 Abs.1. B-VG

<sup>14</sup> Die deutsche Raumplanung auf lokaler Ebene (Bauleitplanung) folgt den Regelungen des (Bundes-)Baugesetzbuches. Dieses geht von einer strikten Trennung von Innenbereich und Außenbereich aus. Vom generellen Bebauungsverbot im Außenbereich sind nur taxativ genannte Vorhaben wie Landwirtschaftsgebäude und verschiedene Anlagen der technischen Infrastruktur ausgenommen. Nicht zuletzt darauf kann die in Deutschland auffallend geringere Zersiedelung des ländlichen Raumes zurückgeführt werden.

<sup>15</sup> siehe dazu auch: Schindegger, Friedrich (2009): Neufassung der Raumordnung in Deutschland – Als Folge der Föderalismusreform. In: RAUM 73/09, S. 42 ff.

<sup>16</sup>Ferry, Martin (2003): Regional Governance in the EU: A Comparative Assessment. Paper prepared at the European Policies Research Centre University of Strathclyde. <http://www.eprc.strath.ac.uk/eorpa/>

<sup>17</sup> So regelt in der Schweiz, in der die Kantone viel weitergehende Kompetenzen haben als unsere Länder, das (Bundes-)Raumplanungsgesetz neben Planungsgrundsätzen und planerischen Selbstbindungen des Bundes u.a. die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ebenen, Mindestinhalte von Planungen und Planungspflichten der Kantone.

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Schindegger ist Raumplanungsexperte und war lange Jahre Mitarbeiter des Österreichischen Instituts für Raumplanung.